

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	25.10.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	08.11.2019	öffentlich	Beschlussfassung

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen sowie des Tarifs für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen**

### **I. Beschlussantrag**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen (Verwaltungsgebührensatzung) sowie des privatrechtlichen Tarifs für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen (Entgeltordnung) gemäß Anlagen 1 – 3 mit Wirkung zum 01.01.2020 zu beschließen.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Die allgemeinen Gebühren (kommunaler Bereich des Landratsamtes) und die privatrechtlichen Entgelte des Landkreises Göppingen werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) aufgrund einer örtlichen Kalkulation und durch den Erlass einer Satzung bzw. Entgeltordnung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen (Verwaltungsgebührensatzung) sowie des privatrechtlichen Tarifs für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen) durch den Kreistag festgesetzt. Die Gebühren sind nach § 11 Abs. 2 KAG jeweils kostendeckend zu kalkulieren (Kostendeckungsgebot).

Die derzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung und Entgeltordnung wurden zuletzt zum 01.01.2007 geändert.

Infolge der Änderung einiger Tatbestände der Verwaltungsgebührensatzung und der Entgeltordnung, der seit 2007 stetigen Erhöhung der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) sowie der zum 01.01.2013 erfolgten Umstellung auf das NKHR wird eine vollständige Neukalkulation der gesamten Gebühren und Entgelte erforderlich.

Von den Änderungen ist insbesondere der Bereich Kreismedienzentrum betroffen, hauptsächlich infolge der Digitalisierung der Medienwelt. Aus diesem Grund wird dieser Bereich aus der allgemeinen Satzung herausgelöst und in eine eigenständige Tarif- und Entgeltordnung überführt; diese soll dem Gremium zu einem späteren

Zeitpunkt vorgelegt werden. Darüber hinaus sind auch das Kreisarchiv mit der Einrichtung einer Gemeindearchivpflegestelle (vgl. BU 2018/049, VA 09.03.2018) und der Bereich Forst mit der Neuorganisation des Forstbereichs zum 01.01.2020 (vgl. BU 2019/103, KT 24.05.2019) von den Änderungen in der Verwaltungsgebührensatzung und Entgeltordnung betroffen.

Im Rahmen der generellen Überprüfung der Einnahmenseite des Haushalts wurden alle mit der Gebührenerhebung betrauten Ämter gebeten, die Gebühren auf Aktualität der einzelnen Tatbestände und Gebührenhöhen zu überprüfen. Entsprechend diesen Rückmeldungen wurden, in enger Abstimmung mit den betroffenen Fachämtern, die Verwaltungsgebührensatzung und die Entgeltordnung aktualisiert und neu gefasst (vgl. Anlage 1 – 3).

Die Kalkulation der Gebühren basiert auf dem durchschnittlichen Stundensatz der Mitarbeitenden der Landkreisverwaltung in Verbindung mit dem jeweiligen Zeitaufwand, der für die einzelnen Gebührentatbestände mindestens aufgebracht werden muss. Aufgrund der Erhöhung des Zeitaufwands für manche Tatbestände, kommt es bei einigen Tatbeständen zu einer Erhöhung der Gebührenuntergrenze, wie z. B. für den Tatbestand „Allgemeine Verwaltungsgebühr“, Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (vgl. Anlage 2).

Im Rahmen der Neuorganisation des Forstbereichs, die ab 01.01.2020 in Kraft tritt, kommen auf den Landkreis Göppingen sowohl finanziell wie auch organisatorisch weitreichende Änderungen zu. Infolge dessen mussten weitere Tatbestände in die Verwaltungsgebührensatzung bzw. in die Entgeltordnung aufgenommen werden. Allein durch die Änderungen bei der Holzverkaufsstelle rechnet man dadurch mit Gebührenmehreinnahmen von ca. 140.000 €. Gründe dafür sind der im ersten Jahr voraussichtlich höhere Holzeinschlag und die Neuorganisation der Holzverkaufsstelle, die zukünftig mit 2 Vollzeitstellen besetzt sein wird. Es handelt sich bei den forstlichen Dienstleistungen im Körperschafts- bzw. Kommunal- und Privatwald um Aufgaben des Landratsamtes als Untere Verwaltungsbehörde.

#### Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung:

In der Anlage 1 ist die **Neufassung** beigelegt. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind grau unterlegt.

#### Änderungen des Gebührenverzeichnisses und der Entgeltordnung:

In der Neufassung haben sich vor allem Änderungen bei den Tarifen aber auch bei den Tatbeständen in den Bereichen Kreismedienzentrum, Kreisarchiv und Forst ergeben (Anlagen 2 u. 3). Sie sind in einer Synopse (Anlage 4) dargestellt.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen (Verwaltungsgebührensatzung) sowie des privatrechtlichen Tarifs für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen sollen nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Nach Beschluss durch den Kreistag erfolgt die Vorlage beim Regierungspräsidium Stuttgart für den Satzungsteil sowie im folgenden die Öffentliche Bekanntmachung im Gesamten in der Tagespresse.

### III. Handlungsalternative

Die Beibehaltung der derzeit gültigen Gebührensatzung des Landkreises Göppingen sowie des privatrechtlichen Tarifs für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen (Entgeltordnung) kann nicht empfohlen werden. Allein durch die Neuorganisation des Forstbereichs besteht dringender Handlungsbedarf.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

In der Anlage 4 ist eine Gegenüberstellung (Synopsis) der Änderungen (neue und bisherige Gebühren) beigefügt, um die Änderungen leichter nachvollziehen zu können.

Aufgrund der verschiedenen Gebührenhöhen und der differenzierten Kalkulation bei einer Vielzahl von Gebührentatbeständen ist die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen durch die Neukalkulation schwierig, zumal ein großer Teil der Gebühren Rahmengebühren sind, die individuell im Einzelfall bemessen werden. Da die letzte Neukalkulation der Gebühren im Jahr 2007 durchgeführt wurde, wird auf Grund der Inflation und der NKHR-Umstellung davon ausgegangen, dass sich das Gebührenaufkommen und somit die Einnahmen insgesamt in verschiedenen Bereichen erhöhen werden.

Je nach Tatbestand kann es zu einer Erhöhung der einzelnen Beiträge von 16 % bis zu 100 % kommen. Aufgrund der geringen Fallzahlen wird sich die Erhöhung der Gebühren, mit Ausnahme Forstbereich, aber kaum auf die Einnahmen des Landkreises bzw. auf den Gebührenschuldner auswirken. Das Gebührenaufkommen der Verwaltungsleistungen des Landkreises belief sich im Jahr 2018 auf ca. 31.000 €, wobei ca. 12.500 € auf die Holzverkaufsstelle entfielen (ca. 40 %).

### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat